



EU Pauschalreise-Richtlinie – Handlungsbedarf für Schweizer Destinationen?

Mit dem Erlass der neuen EU Pauschalreise-Richtlinie vom 25. November 2015 wurden sämtliche EU Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 1. Juli 2018 einzelstaatliche gesetzliche Regelungen für Pauschalreiseverträge in Kraft zu setzen, welche den Mindestanforderungen der neuen EU Pauschalreise-Richtlinie entsprechen.

Die neue EU Pauschalreise-Richtlinie bezweckt die Angleichung bestimmter Aspekte der gesetzlichen Regelungen für Verträge über Pauschalreisen, mit dem Ziel der Förderung eines ordnungsgemäss funktionierenden Binnenmarktes einerseits und einem verbesserten und möglichst einheitlichen Verbraucherschutz andererseits.

Die neue EU Pauschalreise-Richtlinie erweitert den Konsumentenschutz auf kombinierte Reisearrangements (Customised Packages) und auf verbunden Reisearrangements (Linked Travel Arrangements). Sie enthält Vorgaben für erweiterte und standardisierte Informationspflichten, Preis- und Leistungsanpassungsmechanismen, gestärkte Rücktrittsrechte der Reisenden und einen erweiterten Insolvenzschutz, während auf Seiten der Anbieter ein reduzierter administrativer Aufwand und europaweit vereinheitlichte Wettbewerbsbedingungen erreicht werden sollen.

1 Keine direkte Wirkung

Im Unterschied zu einer EU Verordnung (wie zum Beispiel die EU Datenschutz-Grundverordnung) hat eine EU Richtlinie und so auch die EU Pauschalreise-Richtlinie aber keine unmittelbare und direkte Wirkung auf die einzelnen Rechtssubjekte innerhalb und ausserhalb der EU. Direkt wirksam für die Anbieter und Konsumenten von Pauschalreisen in den einzelnen EU Mitgliedstaaten sind erst die einzelstaatlichen Erlasse zum Pauschalreiserecht. Diese gelten jedoch nicht direkt für schweizerische Anbieter und Kunden von Pauschalreisen.

2 Es gilt das schweizerische Pauschalreisegesetz

Für Verträge über Pauschalreisen zwischen schweizerischen Leistungsanbietern und schweizerischen Kunden gilt wie bis anhin und unverändert das schweizerische Pauschalreisegesetz. Nach Auskunft des EJPD sind zurzeit keine Bestrebungen zur Anpassung unseres Pauschalreisegesetzes an die neue EU Pauschalreise-Richtlinie geplant.

3 Aber Achtung bei Verträgen mit Konsumenten aus dem Ausland

Für Pauschalreiseverträge von schweizerischen Anbietern mit Kunden im Ausland ist grundsätzlich schweizerisches Recht anwendbar. Handelt es sich bei den Kunden jedoch um Konsumenten im Sinne von Art. 120 des schweizerischen internationalen Privatrechts (IPRG), so ist unter gewissen Voraussetzungen zwingend das ausländische Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten und nicht das schweizerische Recht auf den Pauschalreisevertrag anwendbar. Dies gilt selbst dann, wenn die AGB's des Anbieters schweizerisches Recht vorsehen.



4 Bei Online-Werbung und –Buchungen gilt ausländisches Pauschalreiserecht

Das nationale Recht am Wohnsitz des ausländischen Konsumenten ist insbesondere dann anwendbar, wenn die Destination die Buchung im Staat des ausländischen Kunden entgegennimmt (zum Beispiel an einer Ferienmesse oder ähnlichen Veranstaltungen) oder wenn die schweizerische Destination ihr Angebot über das Internet gezielt auf Kunden im EU-Ausland ausrichtet und anpreist und der ausländische Konsument die Reise an seinem gewöhnlichen Aufenthalt online bucht. In diesem Fall gilt das Pauschalreiserecht des Landes am gewöhnlichen Aufenthalt des ausländischen Konsumenten; wie erwähnt ungeachtet einer allfälligen Klausel in den AGB des Anbieters, wonach schweizerisches Recht anwendbar ist.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass die EU Pauschalreise-Richtlinie grundsätzlich für Schweizer Pauschalreiseanbieter und Destinationen keine direkte Wirkung hat. Sobald jedoch einem Konsumenten aus einem EU Mitgliedstaat vor Ort oder durch Ausrichtung der Werbung über das Internet eine Pauschalreise angeboten beziehungsweise von ihm gebucht wird, gelten die Rechtsvorschriften betreffend Pauschalreisen des jeweiligen EU Mitgliedstaates, welche wiederum die Mindestanforderungen der EU Pauschalreise-Richtlinie beachten müssen.

Fazit: Handlungsbedarf für Schweizer Destinationen? Ja, aber ohne Hektik.

Da es für schweizerische Destinationen und Anbieter von Pauschalreisen kaum möglich ist, sich über alle einzelnen Pauschalreisegesetze der EU Mitgliedstaaten kundig zu machen, sind sie gut beraten, die von allen EU Mitgliedstaaten umzusetzenden Mindestvorgaben der EU Pauschalreise-Richtlinie zu beachten, oder – was kaum das Ziel sein dürfte - Massnahmen zu treffen, um eine Ausrichtung des online Angebotes auf ausländische Kunden zu vermeiden.

Für Schweizer Destinationen, welche ihr Angebot gezielt über das Internet anbieten und auch auf Kunden im EU Raum ausrichten und Buchungen physisch im oder online aus dem europäischen Ausland entgegennehmen, ist es daher wichtig, sich mit den Neuerungen der EU Pauschalreise-Richtlinie vertraut zu machen und ihre Vertragsbedingungen allenfalls anzupassen. Dabei besteht jedoch kein Grund zur Hektik, da das geltende schweizerische Pauschalreisegesetz bereits heute viele Forderungen der neuen EU Pauschalreise-Richtlinie erfüllt.

In einem weiteren Merkblatt im August 2018 werden die wichtigsten Neuerungen der EU Pauschalreise-Richtlinie vorgestellt und generelle Empfehlungen für deren Berücksichtigung bei der Vertragsgestaltung abgegeben.



Dieses Merkblatt wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus erstellt von Rechtsanwalt Dr. Andreas M. Dubler. Bei Fragen zu diesem Thema und für die Prüfung und Überarbeitung von Vertragsbedingungen kann RA Andreas M. Dubler unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Dubler Rechtsanwälte
Zollikerstrasse 93
8702 Zollikon
dubler@dubler.ch
Telefon 044 396 86 86

© 2018 Dubler Rechtsanwälte, Zollikon/Zürich